A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:
Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: pressestelle@lra-wm.bayern.de

Verantwortlich:
Landrat Dr. Johann Bertl

Nummer 37 Internet: www.weilheim-schongau.de **06. November2026**

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Weilheim-Schongau unter https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/amtsblatt/ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrucke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr — Seite 248
- Gebührensatzung des Landkreises Weilheim-Schongau für das Hallenbad Weilheim vom 20.10.2026 — Seite 250
- Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsausschuss-Sitzung — Seite 253
- Zustellung von Baugenehmigungen — Seite 253

Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2026 folgende Übungen durch:

Gde Eglfing, Gde Hohenfurch, Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing,
Gde Iffeldorf, Gde Oberhausen, Gde Polling, Wessobrunn,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, VG Habach

16.11.2026 (ca. 07:00 Uhr) - 19.11.2026 (ca. 12:00 Uhr)

Marsch mit Kfz - Fernmeldeübung

Gesamtstärke der Truppe: ca. 35 Soldaten
9 Radfahrzeuge

Gde Rottenbuch, Markt Peiting, Stadt Schongau,
VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Steingaden

Training Lehrgang PiAufkl - PiErkdg - Aufklärungsübung

Gesamtstärke der Truppe: ca. 40 Soldaten
15 Radfahrzeuge, davon 5 gepanzerte Kampffahrzeuge
und 1 gepanzertes Radfahrzeug
1 Kettenfahrzeug (Wiesel)

Gde Altenstadt, Gde Ingenried, Gde Prem, Gde Schwabbruck,
Gde Schwabsoien, Gde Steingaden,
Markt Peiting, Stadt Schongau, VG Bernbeuren

16.11.2026 - 20.11.2026

„SUNSET" - Spähtrupp Übung

Gesamtstärke der Truppe: ca. 40 Soldaten
10 Radfahrzeuge
9 Drohnen

Gde Prem, Gde Steingaden,
Markt Peiting, Stadt Schongau,
VG Altenstadt, VG Bernbeuren

16.11.2026 (ca. 08:00 Uhr) - 26.11.2026 (ca. 12:00 Uhr)

„SERE-B" - Ausbildung

Gesamtstärke der Truppe: ca. 45 Soldaten
12 Radfahrzeuge, davon 7 gepanzerte Kampffahrzeuge
8 Drohnen

Gde Eglfing, Gde Obersöchering

17.11.2026 (ca. 06:00 Uhr) - 18.11.2026 (ca. 14:00 Uhr)

Durchführung Orientierungsmarsch im Rahmen des Biwaks

Gesamtstärke der Truppe: ca. 80 Soldaten
3 Radfahrzeuge

Gde Pähl, Gde Raisting, Gde Wielenbach

19.11.2026 (ca. 07:30 Uhr) - 19.11.2026 (ca. 16:30 Uhr)

Erkunden von Aufbauplätzen

Gesamtstärke der Truppe: ca. 20 Soldaten
4 Radfahrzeuge

Gde Hohenpeißenberg, Gde Wessobrunn,
Markt Peiting, Stadt Schongau,
VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden

20.11.2026 (ca. 08:00 Uhr) - 23.11.2026 (ca. 17:00 Uhr)

Durchschlageübung der AG (Arbeitsgemeinschaft) Infanterie im Rahmen der EKV (Einzelkämpfervorbereitung) 2026

Gesamtstärke der Truppe: ca. 40 Soldaten
12 Radfahrzeuge

Gde Hohenpeißenberg, Gde Pähl, Gde Polling, Gde Raisting,
Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim i. OB,
VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden

23.11.2026 (ca. 07:00 Uhr) - 27.11.2026 (ca. 12:00 Uhr)

Kompaniebesichtigung 1./AufklBtl 10

Gesamtstärke der Truppe: ca. 150 Soldaten
25 Radfahrzeuge
5 Drohnen (AUTEL EVO MAX / Parrot ANAFI (huUAV)

Gde Bernbeuren

24.11.2026 (ca. 07:00 Uhr) - 27.11.2026 (ca. 10:30 Uhr)

„GROSSE HUMMEL"

Gesamtstärke der Truppe: ca. 15 Soldaten
2 Radfahrzeuge
8 Drohnen (AUTEL EVO MAX / PARROT, DJI 4 Mini Pro)

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 05.11.2026

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Gebührensatzung des Landkreises Weilheim-Schongau

für das Hallenbad Weilheim

vom 20.10.2026

Auf Grund von Art. 17, Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April

1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung des Hallenbades Weilheim des Landkreises Weilheim-Schongau erhebt der Landkreis Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Gebühr für den öffentlichen Badebetrieb im Hallenbad beträgt für Besucher über 18 Jahre, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen:

Einzeleintritt	6,00 €
10-er Karte	54,00 €
25-er Karte	120,00 €

(3) Die Gebühr für den öffentlichen Badebetrieb im Hallenbad beträgt:

a) für Besucher ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
b) für Schüler und Studenten, die einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis vorlegen können,
c) für Schwerbehinderte mit Ausweis sowie
d) für Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte

Einzeleintritt	5,00 €
10-er Karte	45,00 €
25-er Karte	100,00 €

(4) Die Gebühr beträgt für den Einzeleintritt einer Familie 12,00 €. Zur Familie zählen neben den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nur eigene oder in Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder unter 18 Jahren.

(5) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.

(6) Die Badezeiten einschließlich des Aus- und Ankleidens sind im Rahmen der Öffnungszeiten des Hallenbades zeitlich unbegrenzt.

(7) Die Gebühr beträgt für Vereine, Kursveranstalter und Organisationen mit verantwortlichen Aufsichtspersonen und entsprechenden Buchungszeiten im Hallenbad:

149,80 €	je Stunde bei Buchung des gesamten Hallenbades
107,00 €	je Stunde bei Buchung des gesamten Sportbeckens
25,68 €	je Stunde bei Buchung einer Bahn des Sportbeckens
49,22 €	je Stunde bei Buchung von zwei Bahnen des Sportbeckens
70,62 €	je Stunde bei Buchung von drei Bahnen des Sportbeckens
89,88 €	je Stunde bei Buchung von vier Bahnen des Sportbeckens
42,80 €	je Stunde bei Buchung des gesamten Warmbeckens
21,40 €	je Stunde bei Buchung des halben Warmbeckens

Zusätzlich wird bei Kursveranstaltern und Organisationen je Teilnehmer für jede Buchung eine Gebühr in Höhe eines Einzeleintrittes nach den Absätzen 2 oder 3 erhoben.

(8) Neben der Nutzungspauschale aus § 1 Abs. 7 werden bei Vereinen keine weiteren Eintrittsgebühren (z.B. Einzelkarten für die Teilnehmer von Kursen) erhoben.

(9) Die Gebühr beträgt für das Schulschwimmen von Schulen, die nicht in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises stehen, pro angemeldete Klasse im Hallenbad:

165,00 € je Buchung (45 Minuten)
330,00 € je Buchung (90 Minuten)

(10) Die Gebühren für das Schulschwimmen sind unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden Schüler. Die Gebührenpflicht entsteht durch das Einverständnis der jeweiligen Schulleitung mit den zu Beginn eines jeden Schuljahres mit dem Landkreis abgestimmten Belegungszeiten und dem aufgrund dieser Abstimmung erstellten Belegungsplans für das Hallenbad Weilheim.

§ 2 Sonstige Gebühren

(1) Bei Verunreinigungen wird der Mehraufwand für zusätzlich anfallende Reinigungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 50,00 €.

(2) Für die Beschädigung an Spinden oder Garderoben werden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch 50,00 € berechnet.

(3) Bei Verlust von Schlüsseln wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € berechnet.

§ 3 Umsatzsteuer

Sämtliche Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer (derzeit 7 %).

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist im Falle einer

a) Nutzung nach § 1 Abs. 2 – 4 der Nutzer

b) Nutzung nach § 1 Abs. 7 der jeweilige Verein, Kursveranstalter oder die Organisation und

c) Nutzung nach § 1 Abs. 9 der Sachaufwandsträger der jeweiligen Schule.

Zur Ermittlung der Gebühren nach § 1 Abs. 7 Satz 2 hat der jeweilige Kursveranstalter oder die Organisation Anwesenheitslisten zu führen, und dem Landkreis zum Zweck der Gebührenabrechnung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Gebühren für Einzelkarten sind vor dem Betreten des Hallenbades an der Kasse zu entrichten, Gebühren für Mehrfachkarten bei deren Erwerb. Mehrfachkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass einer neuen Gebührensatzung. Nicht verbrauchte Eintritte können beim Erwerb einer Mehrfachkarte zurückgegeben und mit der neuen Gebühr verrechnet werden.

(2) Entstehen der Gebühren in Sonderfällen:

a) Sonstige Gebühren entstehen mit der Verwirklichung des Gebührentatbestands.

b) Für Gebühren nach § 1 Abs. 7 und Abs. 9 entsteht eine Zahlungspflicht nicht, sofern eine Absage des gebuchten Termins spätestens 72 Stunden vorher in Textform erfolgt.

(3) Die Abrechnung der Gebühren für das Schulschwimmen und die Vereinsnutzung erfolgt rückwirkend jeweils für einen Zeitraum von 6 Monaten (01.01. bis 30.06. bzw. 01.07. bis 31.12. eines Jahres).

§ 6 Gebührenerstattung

Muss das Hallenbad aus betrieblichen oder technischen Gründen geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.05.2022 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wurde durch den Kreistag in seiner Sitzung am 09.10.2026 beschlossen.

Weilheim, den 20.10.2026
Landratsamt Weilheim-Schongau

Dr. Johann Bertl
Landrat

Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsausschuss-Sitzung

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel findet

**am Dienstag, 24. November 2026, um 14 Uhr im Landratsamt Weilheim,
Stainhartstr. 7, 82362 Weilheim, Sitzungssaal Zugspitze**

statt.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht der Geschäftsleitung
3. Jahresrechnung 2025
 a. Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung
 b. Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung zur
 - Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2025
 - Erteilung der Entlastung für das Rechnungsjahr 2025
4. Vorberatung des Haushalts 2027 und Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung
5. Wünsche und Anträge
6. Sonstiges

Schongau, 04.11.2026

gez.

Dr. Johann Bertl
Verbandsvorsitzender

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2026-0511 vom 02.11.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grund-

stücksnachbarn. Mit Bescheid vom 02.11.2026 (BV-Nr. 2026-0511) wurde der Antrag auf Abbruch einer bestehenden Bebauung und Neubau eines Mehrfamilienhauses (MFH 1) mit 6 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 20 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 310 der Gemarkung Seeshaupt (Bahnhofstraße 5; 82402, Seeshaupt) bauaufsichtlich genehmigt.
Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Gemeinde
Seeshaupt als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Baulechner Telefon: 0881/681-1355) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 03.11.2026
-Bauamt-

FBaulechner

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2026-0512 vom 02.11.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 02.11.2026 (BV-Nr. 2026-0512) wurde der Antrag auf Abbruch einer bestehenden Bebauung und Neubau eines Mehrfamilienhauses (MFH 2) mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 310 der Gemarkung Seeshaupt (Bahnhofstraße 5; 82402, Seeshaupt) bauaufsichtlich genehmigt.
Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Gemeinde
Seeshaupt als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Baulechner, Telefon: 0881/681-1355) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 02.11.2026
-Bauamt-

Baulechner

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2026-0860-Ä01 vom 04.11.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 04.11.2026 (BV-Nr. 2026-0860-Ä01) wurde der Antrag zur Tektur - Neubau eines Doppelhauses mit Garagen Haus 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 639/2 der Gemarkung Weilheim (Ober Stadt 104; 82362, Weilheim) bauaufsichtlich genehmigt.
Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Weilheim als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Holzmann, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 04.11.2026
-Bauamt-

Holzmann

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2026-0861-Ä01 vom 04.11.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 04.11.2026 (BV-Nr. 2026-0861-Ä01) wurde der Antrag zur Tektur - Neubau eines Doppelhauses mit Garagen Haus 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 639/2 der Gemarkung Weilheim (Ober Stadt 104; 82362, Weilheim) bauaufsichtlich genehmigt.
Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Weilheim als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Holzmann, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 04.11.2026
-Bauamt-

Holzmann